

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin, Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld, zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfungsberichte incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks sind Bestandteil des Jahresabschlusses.

Die Bilanzsumme beträgt	92.933,26 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	0,00 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	16.166,46 €

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

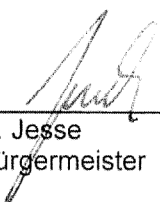
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Eggesin, *Städtebauliches Sondervermögen-Wohnumfeld* zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 06.06.2016 zu empfehlen.

#### **Beschlüsse vom 20.07.2017:**

1. Die Stadtvertretung Eggesin beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Eggesin, *Städtebauliches Sondervermögen-Wohnumfeld* zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 06.06.2016 festzustellen.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der Stadt Eggesin, Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld, für das Haushaltsjahr 2015 wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an, für sieben Werktage in der Stadt Eggesin, Zimmer 119 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Eggesin, den 08.08.2017

  
\_\_\_\_\_  
D. Jesse  
Bürgermeister

